

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dittes (PDS)

und

Antwort

des Thüringer Innenministeriums

Rassistische und rechtsextremistische Aktivitäten in den Monaten April bis Juni 2003

Die **Kleine Anfrage 953** vom 1. Juli 2003 hat folgenden Wortlaut:

In den Monaten April bis Juni 2003 setzten sich die rassistischen und rechtsextremistischen Aktivitäten und Ausschreitungen fort.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Aktivitäten (Veranstaltungen, Demonstrationen, Zusammenrottungen, Überfälle, Anschläge usw.) rechtsextremistischer und rassistischer Gruppen sind der Landesregierung in den Monaten April bis Juni 2003 bekannt geworden (mit der Bitte um genaue Auflistung nach Ort, Datum, Aktivität, bzw. Kontext der Aktivität und gegebenenfalls Art der Straftaten)?
2. Welche Aktivitäten (Demonstrationen, Zusammenrottungen, Überfälle, Anschläge etc.) gegen Ausländerinnen und Ausländer in Thüringen sind der Landesregierung in den Monaten April bis Juni 2003 bekannt geworden (mit der Bitte um Auflistung nach Ort, Datum, Art der Aktivität und Kontext der Aktivität, gegebenenfalls Art der Straftat und gegebenenfalls Organisationszugehörigkeit der Täterin bzw. des Täters)?
3. Wie viele Personen wurden in den Monaten April bis Juni 2003 durch rechtsextremistische und rassistische Anschläge und Überfälle verletzt oder getötet (mit der Bitte um genaue Auflistung nach Ort und Datum)?
4. Welche rassistischen und rechtsextremistischen Parteien, Organisationen, Gruppen, Bands und Publikationen und Verlage gab es in den Monaten April bis Juni 2003 in Thüringen und wie sind sie jeweils konkret in Erscheinung getreten (mit der Bitte um genaue Auflistung nach Organisation bzw. Publikation, Verlag oder Band, Mitgliederstärke bzw. Auflage, Aktivität, Datum und Ort)?
5. Wie viele Ermittlungs- bzw. Gerichtsverfahren wurden in den Monaten April bis Juni 2003 gegen Tatverdächtige bzw. Täterinnen und Täter mit einem rassistischen und rechtsextremistischen Hintergrund eingeleitet bzw. abgeschlossen (mit der Bitte um genaue Auflistung nach Tatvorwurf bzw. Tat, Ort und gegebenenfalls Strafmaß und gegebenenfalls Organisationszugehörigkeit der Täterin bzw. des Täters)?

(Zu 1. bis 5.: Falls eine genaue Auflistung nach Ort und Datum nicht erfolgt, bitte ich um Übersichtsdarstellung nach Polizeidirektionen aufgeschlüsselt.)

Das **Thüringer Innenministerium** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 7. August 2003 (Eingang: 12. August 2003) wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung:

Die Landesregierung sieht davon ab, Anfragen insoweit öffentlich zu beantworten, als sie auf die Ausforschung des Kenntnisstands der Sicherheitsbehörden und insbesondere des Thüringer Landesamts für Verfassungsschutz gerichtet sind (Artikel 67 Abs. 3 Nr. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen). Die nachfolgenden Angaben beziehen sich ausschließlich auf solche Erkenntnisse, die offen verwertbar sind. Für weiter gehende Auskünfte steht die Landesregierung gegebenenfalls der Parlamentarischen Kontrollkommission zur Verfügung.

Zu 1.:

Im Zeitraum von April bis Juni 2003 sind der Polizei folgende, der "Politisch motivierten Kriminalität - Rechts" (PMK - R) zuzuordnende Straftaten bekannt geworden:

83 Verwendungen von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen	(§ 86a StGB)*
7 Volksverhetzungen	(§ 130 StGB)
5 gefährliche Körperverletzungen	(§ 224 StGB)
4 Körperverletzungen	(§ 223 StGB)
1 Sachbeschädigung	(§ 303 StGB)
1 Gewaltdarstellung	(§ 131 StGB)
1 Verstoß gegen das Versammlungsgesetz	

* StGB -Strafgesetzbuch

Hinsichtlich der Überfälle wird ergänzend auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

Zu 2.:

Im zweiten Quartal des Jahres 2003 wurden folgende Aktivitäten gegen Ausländerinnen und Ausländer in Thüringen bekannt:

6 Verwendungen von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen	(§ 86a StGB)
4 Volksverhetzungen	(§ 130 StGB)
2 gefährliche Körperverletzungen	(§ 224 StGB)
3 Körperverletzungen	(§ 223 StGB)

Zu 3.:

Im Zeitraum von April bis Juni 2003 wurden 13 Personen durch die bei der Antwort zu Frage 1 aufgeführten Straftaten nach §§ 223, 224 StGB verletzt.

Getötete Personen wurden nicht verzeichnet.

Zu 4.:

Im fraglichen Zeitraum wurden in Thüringen Aktivitäten folgender rechtsextremistischer Organisationen festgestellt:

- Nationaldemokratische Partei Deutschlands - NPD
- Deutsche Partei - DP
- Die Republikaner - REP
- Nationales und Soziales Aktionsbündnis Westthüringen (NSAW)
(Das NSAW ist eine Gruppierung des so genannten "Thüringer Heimatschutzes" - THS.)
- Artgemeinschaft - Germanische Glaubensgemeinschaft wesensgemäßer Lebensgestaltung e.V.
- "Deutsches Kolleg"
- Neonazi-/Skinheadszene
- Kameradschaft OSTARA (Südharz)
- Lesertreffen der Zeitschrift "Recht und Wahrheit"

Diese Organisationen traten durch Demonstrationen, Gedenkmärsche, Kundgebungen, Saalveranstaltungen sowie bei öffentlichen und nichtöffentlichen Veranstaltungen in Erscheinung.

Folgende Publikationen wurden von April bis Juni 2003 bekannt:
Sampler "Blood & Honour Deutschland - Trotz Verbot nicht tot"

Zu 5.:

a) Von April bis Juni 2003 wurden staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren eingeleitet wegen:	
- §§ 86, 86 a StGB (Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen, Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen)	179
- §§ 125, 125 a StGB (Landfriedensbruch)	4
- §§ 130, 131 StGB (Volksverhetzung, Gewaltdarstellung)	32
- § 223 ff. StGB (Körperverletzungsdelikte)	15
- Sonstige Delikte (begangen durch Rechtsextremisten)	11
b) Ermittlungsverfahren wurden im Zeitraum April bis Juni 2003 wie folgt abgeschlossen:	
- Einstellung mangels Tat- oder Täternachweis insgesamt	226
davon:	
Einstellung mangels Täterermittlung	143
- Einstellung wegen Geringfügigkeit nach Erfüllung von Auflagen durch Staatsanwaltschaften oder Gerichte (§ 153 ff. Strafprozessordnung, §§ 45 und 47 Jugendgerichtsgesetz [JGG])	98
- Angeklagte verurteilt insgesamt	52
davon:	
• zu Geldstrafen und/oder Zuchtmitteln bzw. Erziehungsmaßnahmen nach dem JGG	44
• zu Jugend- oder Freiheitsstrafen bis sechs Monate	2
• zu Jugend- oder Freiheitsstrafen von sechs Monate bis zu einem Jahr	4
• zu Jugend- oder Freiheitsstrafen von einem Jahr bis zu zwei Jahren	2

Trautvetter
Minister